Stand: März 2017

Merkblatt

Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz)

Rechtsgrundlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz), Erl. des MLU vom 1.12.2014 – 64.11-60129/2.7, MBI. LSA S. 584, zuletzt geändert mit Erl. des MULE vom 10.01.2017 – 63.11-60127/2.7.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb mit Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben.

Antrags- und Bewilligungsbehörde, Antragsfristen und Unterlagen

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau. Antragsschluss ist jeweils der 15.5. des Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/tierzucht-und-landespruefdienst/ abgerufen werden.

Gegenstand der Förderung und Finanzierung

- a) Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen des Wolfes. In begründeten Einzelfällen ist auch die Ersatzbeschaffung förderfähig.
- b) Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von Herdenschutzhunden bei Haltung von Nutztieren (Schafe und Ziegen), dies betrifft Anschaffungskosten für ausgebildete Herdenschutzhunde einschließlich der Kosten für die Zertifizierung durch Prüfungszeugnis.

Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten,

- a) einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen und
- b) für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten sowie für die Zucht und Ausbildung der Hunde und Weiterbildung von deren Halterinnen und Halter.

Die Anteilsfinanzierung beträgt 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer). Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die maximale Förderhöhe beträgt 15.000 Euro brutto im Rahmen der De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

Grundschutz (Mindestschutz) für Schafe und Ziegen

Der Kauf von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör muss folgenden Grundschutz erfüllen:

- a) Ein unter Spannung stehendes Netzgeflecht oder Litzenzaun (fünfzügig) mit mindestens 0,9 Meter Höhe. Der Abstand vom Boden und der ersten Litze darf 20 cm nicht überschreiten. Zu Versuchszwecken ist eine 90 cm hohe vierzügige Elektrozäunung mit max. 20 cm Bodenabstand zur unteren Litze bis auf weiteres zulässig. Der Abstand der ersten zur zweiten Litze beträgt 20 cm, der Abstand der anderen Litzen beträgt 25 cm.
- b) Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt. Mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind. Dies ist u. a. gewährleistet, wenn gute Erdung vorhanden ist, ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und sorgfältig der Bewuchs in unmittelbarer Zaunnähe entfernt ist. Die Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung sicher zu stellen.
- c) Gewährleistung einer in sich geschlossene Zäunung insbesondere an Gewässerrändern. Gräben und Bodenunebenheiten sind auszuzäunen.

Grundschutz (Mindestschutz) für Gehegewild

Der Festzaun bei Wildgattern mit einer Höhe von deutlich über 1,60 Meter bis 2,50 Meter, stellt bereits einen guten Schutz gegen Übergriffe durch den Wolf dar. Dieser Festzaun muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz sowie eine Verankerung aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden. Der Untergrabschutz durch Abschreckung mittels Elektrozaun ist förderfähig und muss folgenden Anforderungen genügen:

Ein/e unter Spannung stehende/r Stahldraht oder Litze, welche/r außen in max. 20 cm Bodenabstand angebracht wird. Die Befestigung der Litze/Stahldraht erfolgt mit langstieligen Ringisolatoren an den Zaunpfählen. Empfohlen werden 2 Litzen. Der Abstand vom Boden und der ersten Litze darf 20 cm nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Litzen darf maximal 25 cm betragen.

Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt. Mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind. Dies ist u. a. gewährleistet, wenn gute Erdung vorhanden ist, ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und sorgfältig der Bewuchs in unmittelbarer Zaunnähe entfernt ist. Die Kriterien sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten.

Eine geschlossene Zäunung insbesondere an Gewässerrändern ist zu gewährleisten. Gräben und Bodenunebenheiten sind auszuzäunen.

Anforderungen an Herdenschutzhunde und Personen, die mit Herdenschutzhunden arbeiten

Als Herdenschutzhunde werden ausschließlich Hunde gefördert, die der Rassen "Pyrenäen-Berghund" oder "Maremmano-Abruzzese" oder Mischungen aus diesen Rassen, die aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen und deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhunde durch Zertifizierung anhand von Prüfungszeugnissen nachgewiesen wird.

Als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt.

Ab einer Herdengröße von mindestens 100 Tieren werden ausschließlich zwei ausgebildete und zertifizierte Herdenschutzhunde gefördert. Da Herdenschutzhunde im Team arbeiten, ist die Förderung nur eines Hundes bei Erstanschaffung ausgeschlossen. Bei einer Herdengröße ab 200 Tieren kann für jeweils weitere 100 Tiere ein zusätzlicher Hund gefördert werden.

Die zu fördernden Hunde müssen ihre Tauglichkeit durch Zertifizierung an Hand von Prüfungszeugnissen nachweisen sowie der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung im Sinne von § 2 Abs. 3 des Hundegesetzes für die Dauer des Einsatzes als Herdenschutzhund muss vorliegen. Die Förderung der Zertifizierung beinhaltet nicht die Ausbildungskosten. Der Grundschutz (Mindestschutz) für Schafe und Ziegen muss gegeben sein.

Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).

Die Zweckbindungsfrist gilt grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes. Der Herdenschutzhund muss mindestens drei Jahre eingesetzt werden.

Weitere Hinweise und Informationen

- a) Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5 vom 15. Mai 2014.
- b) Schutz von Nutztieren vor dem Wolf Informationen für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt (WWF-Deutschland, Stand: Oktober 2014).

Hütesicherheit

(Quelle: Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen "Mit Wölfen leben, Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter in Sachsen und Brandenburg" Juni 2011) Weitere Quellen aus Bayern: http://www.lfl.bayern.de/itz/herdenschutz/028617/index.php und Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär; was tun als Nutztierhalter.

Beim Einsatz von Zäunen sollten folgende Grundsätze zur Hütesicherheit Anwendung finden:

- Die Funktionsfähigkeit des Weidezaunes sollte täglich geprüft werden.
- Gräben müssen immer mit gekoppelt werden über offene Gräben können Wölfe leicht in die Umzäunung eindringen.
- Bei allen Elektrozäunen muss auf eine gute Erdung geachtet werden, um eine ausreichende Stromversorgung auch in Trockenheit zu gewährleisten.
- Elektrozäune dürfen außerhalb der Weidesaison nicht ohne Stromversorgung stehen bleiben, da Wölfe sonst leicht erlernen können, dass diese Zäune überwindbar sind.
- Elektrozäune sollten nicht durchhängen, sondern die Mindesthöhe auf der gesamten Koppellänge aufweisen.

- · Von angrenzenden Böschungen zu Flächen auf einer höheren Ebene sollte genügend Abstand gehalten werden.
- · Wenn kein geeigneter Zaun vorhanden ist, wird über Nacht eine Unterbringung der Nutztiere im Stall oder in einem gesicherten Nachtpferch empfohlen.
- Der Geburtszeitraum ist eine besonders sensible Zeit, in der vom Tierhalter besondere Aufmerksamkeit gefordert werden muss.

Erfahrungen aus Skandinavien (WALTHER und FRANKE 2014 LfULG Heft 16/2014): Zäune sind für Wölfe zwar eine psychologische, aber keine physische Barriere. Der Wolf ist in der Lage schnell Lücken im Zaun aufzuspüren, dann besteht die Gefahr, dass er den Respekt vor den Zäunen verliert.

Ansprechpartner zum Antragsverfahren / Bewilligungsbehörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506 0 Fax.: (0340) 6506 601

E- Mail:

poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Wolfskompetenzzentrum im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Zentrum für Tierhaltung und Technik (Dienstort) Lindenstraße 18 39606 Iden

Tel.: (039390) 6480-6490

E- Mail:

poststelle.iden@llfg.mule.sachsen-anhalt.de

Ansprechpartner Herdenschutzhunde

Arbeitsgemeinschaft - Herdenschutzhunde e.V. Schäferweg 1 15345 Altlandsberg

Tel: 0180 6554466